



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM MOSEL

PLAN NACH § 41 FLURBG

1. Änderung zum

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen für die

Vereinfachte Flurbereinigung

Irmenach

Bestandteil Nr. 3 Erläuterungsbericht (EB)

Az.: 11880

Inhaltsverzeichnis Bestandteil 3: Erläuterungsbericht

1	Bestandteile des Planes	3
2	Rechts- und Planungsgrundlagen	3
3	Änderungen der Planung mit Begründung	4
3.1	Wegenetz	4
3.2	Planfeststellungen/Planänderungen Dritter	4
3.3	Landespflege	4
4	Wasserwirtschaftliche Auswirkungen der Planänderungen.....	5
5	Landespflegerische Auswirkungen der Planänderungen.....	5
5.1	Schutzgebiete, geschützte Flächen.....	5
5.2	Eingriffregelung	5
5.3	Umweltverträglichkeitsprüfung	6
5.4	Natura 2000.....	6
5.4.1	FFH-Gebiete	6
5.4.2	Vogelschutzgebiete (VSG).....	6
5.5	Artenschutzprüfung	6

1 Bestandteile des Planes

Die Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) nach § 41 Abs.1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden mit „1. Änderung zum Plan“ bezeichnet. Die 1. Änderung zum Plan umfasst folgende Bestandteile:

Bestandteil 1	Karte zum Plan, Maßstab 1:5000
Bestandteil 2	Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)
Bestandteil 3	Erläuterungsbericht
Bestandteil 4	- <i>entfällt</i> -

Die den Bestandteilen zugrunde liegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen u.a. sind in den Beiheften 1 - 5 nachgewiesen.

Beiheft 1	Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten
Beiheft 2	- <i>entfällt</i> -
Beiheft 3	Landespflegerisches Beiheft
Beiheft 4	- <i>entfällt</i> -
Beiheft 5	Massen- und Kostenermittlung

Die Beihefte unterliegen nicht der 1. Änderung der Planfeststellung /-genehmigung.

2 Rechts- und Planungsgrundlagen

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Irmenach wurde am 17.11.2014 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Mosel gem. § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) angeordnet. Der Anordnungsbeschluss ist seit dem 06.01.2015 unanfechtbar.

Die Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, die Änderung, Verle-gung und Einziehung vorhandener Anlagen bedürfen der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG bzw. der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG.

Für die Planung ist die Verträglichkeit entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und den Vorschriften des Bundes-naturschutzgesetzes (BNatschG), hier insbesondere die Verträglichkeit mit den Er-haltungszielen von NATURA 2000-Gebieten und die Beachtung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes, nachzuweisen. Der Plan nach § 41 FlurbG wurde am 10.03.2017 durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier planfestgestellt.

3 Änderungen der Planung mit Begründung

3.1 Wegenetz

Maßnahmen Nrn. 141 und 32

Aufgrund der großzügigen Zuteilung von Eigentumsflächen ist die Wegeführung der geplanten Anlage Weg 141 in Verbindung mit der Zufahrt 32 auf die Kreisstraße 133 und dem östlich anschließenden Erdweg überflüssig geworden und entfällt. Der vorhandene Erdweg entfällt.

Maßnahmen Nrn. 33 und 40

Gleiches gilt für die Wegeführung von der Zufahrt 33 mit dem westlich anschließenden Erdweg. Die vorhandene Zufahrt wird aufgehoben und zurückgebaut (Maßnahme 40).

Maßnahme Nr. 151

Die mit Anlage Nr. 136 festgesetzte Maßnahme sollte bereits dazu beitragen, dass das derzeit über den Weg geführte Wasser soweit möglich in den benachbarten Flächen zur Versickerung gebracht werden kann. Nach entsprechender Flächenbereitstellung besteht nun auch die Möglichkeit, die oberhalb liegende Wegetrasse auszubauen. Mit den geplanten Maßnahmen kann auch das bereits hier geführte Wasser in den benachbarten Flächen und der Landespflegefläche Nr. 751 zur Versickerung gebracht werden. Diese Maßnahmen sind wasserwirtschaftlich zweckmäßig und werden gleichzeitig zur Erhaltung des Weges beitragen.

Maßnahmen Nrn. 152, 153, 154, 155 und 160

Aufgrund des Neubaus bzw. Ausbaus der Wege mit den Maßnahmen-Nrn. 115, 112, 113, 136 und 132 werden diese Wege stärker genutzt als bisher. Eine Erhöhung der Tragfähigkeit bzw. die Umwandlung eines Erdweges in einen Schotterweg verbessern dadurch die westliche Umfahrung der Ortslagen.

3.2 Planfeststellungen/Planänderungen Dritter

Planfeststellungen/Planänderungen Dritter sind nicht betroffen.

3.3 Landespflege

Landespflegerische Anlagen Nrn. 720 und 721

Die Änderung der Ausbauart erfolgt aufgrund von nachträglichen Einwendungen der VG Traben-Trarbach. Die VG befürchtet hier Schäden an einer tlw. in diesem Bereich verlaufenden Wasserleitung.

Landespflegerische Anlage Nr. 733

Aufgrund der Aufhebung der Zufahrt Nr. 33 zur Kreisstraße entfällt die landespflegerische Maßnahme 733.

Landespflegerische Anlagen Nrn. 751, 752 und 753

Als landespflegerischer Ausgleich für die vorgenannten Änderungen werden zusätzlich die landespflegerischen Maßnahmen Nrn. 751, 752 und 753 ausgeführt.

Maßnahme Nr. 751 dient gleichzeitig der Aufnahme von Oberflächenwasser aus dem östlich angrenzenden Weg (siehe Wegebaumaßnahme Nr. 151).

4 Wasserwirtschaftliche Auswirkungen der Planänderungen

Die neu beantragten Maßnahmen sind wasserwirtschaftlich nicht von Bedeutung. Die Umsetzungen der geplanten Maßnahmen führen nicht zu einer Verschärfung oder Beschleunigung des Abflusses. Die Vorgabe bei Wegebaumaßnahmen, das anfallende Niederschlagswasser breitflächig in die angrenzenden Flächen zur Versickerung zu bringen und die schwere Befestigung auf ein notwendiges Maß zu reduzieren, wurde beachtet. Der wasserwirtschaftliche Ist-Zustand wird nicht nachteilig verändert.

Im Verfahrensbereich befindet sich ein Wasserschutzgebiet (Zone III) und im nördlichen Bereich der Gemarkung Longkamp. Die beantragten Maßnahmen der Planänderung liegen außerhalb des Wasserschutzgebietes.

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind im Rahmen der Planänderung nicht vorgesehen.

5 Landespflegerische Auswirkungen der Planänderungen

5.1 Schutzgebiete, geschützte Flächen

Von den Planänderungen sind keine Schutzgebiete gemäß §§ 23-29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) betroffen. Ebenso sind keine geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG oder § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) betroffen. Befreiungen nach BNatSchG sind nicht erforderlich.

5.2 Eingriffsregelung

Die durch die Planänderungen entstehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft mit nachhaltigen oder erheblichen Auswirkungen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild (§ 15 BNatSchG) werden durch geeignete zusätzliche landespflegerische Maßnahmen (Nr. 751, 752 und 753) ausgeglichen. Bei den Landespflegemaßnahmen Nr. 712, 713 handelt es sich um die Änderung der Lage. Die Landespflegemaßnahmen Nr. 720 und 721 werden in ihrer Ausbauart geändert (anstelle einer Baumreihe erfolgt die Ausweisung eines Gras- Krautstreifens). Nachfolgende Tabelle zeigt die Zeiträume auf, die zur Erreichung des Entwicklungszieles bzw. der Unterhaltungspflege gemäß § 3 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (LKompVO)¹ erforderlich sind.

¹ Gesetz- und Verordnungsblatt Nr.8 für das Land Rheinland-Pfalz vom 15. Juni 2018; Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung – LkompVO-) vom 12. Juni 2018

Nr.	Maßnahme	Erreichung des Entwicklungsziel (§ 3 Abs. 6 Nr.1 LKompVO)	Zeitraum zur Aufrechterhaltung des Entwicklungsziels (Unterhaltungspflege) (§ 3 Abs. 6 Nr.2 LKompVO)	Gesamtdauer
751	Gehölzpflanzung	10 Jahre	15 Jahre	25 Jahre
751	Gras- Krautbereiche, Saumstreifen	5 Jahre	20 Jahre	25 Jahre
712	Gras- Krautfläche, Saumstreifen	5 Jahre	20 Jahre	25 Jahre
713	Gras- Krautfläche, Saumstreifen	5 Jahre	20 Jahre	25 Jahre
720	Gras- Krautfläche, Saumstreifen	5 Jahre	20 Jahre	25 Jahre
721	Gras- Krautfläche, Saumstreifen	5 Jahre	20 Jahre	25 Jahre
752	Obstbaumpflanzung	10 Jahre	15 Jahre	25 Jahre
753	Extensivierung von Grünland	5 Jahre	20 Jahre	25 Jahre

Die Maßnahmen wurden im Einzelnen mit der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, untere Naturschutzbehörde erörtert (Abstimmung vom 20.11.2019 und 07.04.2020)

5.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine erneute Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Es gelten die Aussagen der bereits durchgeführten Vorprüfung zur UVP

5.4 Natura 2000

5.4.1 FFH-Gebiete

Das Flurbereinigungsgebiet liegt im Randbereiche des Verfahrensgebietes teilweise im FFH Gebiet „Ahringsbachtal“ (FFH-6009-301) sowie im FFH Gebiet „Kautenbachtal“ (FFH-6008-301). Die Schutzgebiete sind durch Maßnahmen der Planänderung nicht betroffen. Beeinträchtigungen der festgelegten Erhaltungsziele nicht zu erwarten. Es gelten die Aussagen der bereits durchgeführten Vorprüfung

5.4.2 Vogelschutzgebiete (VSG)

Das Flurbereinigungsgebiet tangiert in Randbereichen das Vogelschutzgebiet „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ (VSG-5908-401). Das Schutzgebiet ist durch Maßnahmen der Planänderung nicht betroffen. Beeinträchtigungen der festgelegten Erhaltungsziele nicht zu erwarten. Es gelten die Aussagen der bereits durchgeführten Vorprüfung

5.5 Artenschutzprüfung

Streng geschützte oder besonders geschützte Tier- bzw. Pflanzenarten sind die Maßnahmen der Planänderung nicht betroffen. Es gelten die Aussagen der bereits durchgeführten Vorprüfung zur Artenschutzprüfung.